

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.06.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass Mobilfunkfirmen für jeden Versuch, Guthaben von Kunden mit Prepaid-Tarifen verfallen zu lassen, mit einer Geldbuße von mindestens 100.000 Euro belegt werden.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass Mobilfunkfirmen immer wieder Kundenguthaben bei Prepaid-Karten für ungültig erklären würden, wenn der Kunde seine Prepaid-Karte nicht wenigstens einmal im Jahr mit einem neuen Guthaben auflade, selbst wenn noch genügend Geld auf dem Konto vorhanden sei. Trotz entsprechender Gerichtsurteile würden die Mobilfunkanbieter dies immer noch versuchen. Insbesondere einkommensschwache Personen, Senioren und Jugendliche müssten über die rechtliche Lage informiert werden. Es müsse durch die Verhängung empfindlicher Strafen dafür gesorgt werden, dass sich die entsprechenden Unternehmen fair und legal verhalten. So könne verhindert werden, dass die Unternehmen sich illegal an ihren Kunden bereichern.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 304 Mitzeichnungen und sechs Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich

unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage macht der Petitionsausschuss zunächst darauf aufmerksam, dass die vertraglich vereinbarten Bestimmungen, zu denen auch die einer zivilrechtlichen Überprüfung eröffneten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) zählen, bei den sogenannten Prepaid-Karten nicht Regelungsgegenstand des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sind und daher auch nicht der Aufsicht durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen oder einer von ihr speziell eingerichteten Organisationseinheit unterliegen.

Die Verwender einer Prepaid-Karte bezahlen im Voraus eine von ihnen frei bestimmbare oder durch vertragliche Vereinbarungen vorher festgelegte Summe, um dieses Guthaben durch Sprachtelefonie, SMS-, MMS- oder Datendienste zu nutzen. Nach § 45f TKG, der den Vorgaben der Universaldienstrichtlinie (Richtlinie 2002/22/EG) entspricht, müssen Teilnehmer lediglich die Möglichkeit haben, auf Vorauszahlungsbasis Zugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz zu erhalten. Daher ist die bloße Bereitstellung entsprechender Vorleistungsprodukte, wie Prepaid-Karten im Mobilfunk beziehungsweise Calling-Karten im Festnetz, ausreichend, um die Voraussetzungen der Norm zu erfüllen. Etwaige Bußgeldvorschriften enthalten weder die telekommunikationsrechtlichen Vorschriften noch die europarechtlichen Vorgaben.

Der ergänzenden Aufnahme einer bußgeldbewehrten Ordnungsvorschrift im Telekommunikationsgesetz bedarf es aus Sicht des Petitionsausschusses jedoch nicht. Es gibt ausreichende zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten. Der Ausschuss betont in diesem Zusammenhang, dass eine in den AGB der Mobilfunkanbieter enthaltene Klausel, wonach ein Prepaid-Guthaben, dessen Übertragung auf das Guthabenkonto mehr als ein Jahr zurückliegt, verfällt, wenn es nicht durch eine weitere Aufladung wieder nutzbar gemacht wird, nach geltendem Recht unwirksam ist (siehe hierzu Oberlandesgericht München, Urteil vom 22. Juni 2006, 29 U 2294/06). Betroffenen Kunden ist daher der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet. Im Wege der Individualklage kann die Unwirksamkeit einer solchen Verfallklausel vom Betroffenen geltend gemacht und das einbehaltene Guthaben zurückgefordert werden.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass gemäß § 307 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) generell solche

Bestimmungen in AGB unwirksam sind, wenn sie den Kunden eines Mobilfunkanbieters entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Die mit der Petition beanstandeten Verfallklauseln in Prepaid-Verträgen greifen unangemessen in das vertragliche Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung ein, weil der Kunde vorausbezahlte Leistungen nur im Rahmen der in der Klausel festgelegten zeitlichen Grenze in Anspruch nehmen kann. Der Sache nach würde eine solche Klausel im Grunde eine Mindestumsatzverpflichtung darstellen, die allerdings nicht als solche ausgewiesen wurde und somit dem Transparenzgebot des § 307 Absatz 1 Satz BGB zuwiderläuft. Dies wird von der Rechtsprechung bestätigt, wodurch die Rechte von Handynutzern mit Prepaid-Tarifen gestärkt werden. Angesichts dieser eindeutigen Rechtslage sind die Mobilfunkanbieter nunmehr verpflichtet, etwaige bestehende Verfallklauseln zu Gunsten der Kunden zu ändern und einbehaltene Guthaben wieder auszuzahlen.

Darüber hinaus macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass neben der Individualklage das Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) die Möglichkeit der Verbandsklage eröffnet. Gemäß § 1 UKlaG kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer in AGB Bestimmungen verwendet, die nach den §§ 307 bis 309 BGB unwirksam sind. Die nach den §§ 3, 4 UKlaG anspruchsberechtigten Stellen, zu denen insbesondere Verbraucherschutzverbände gehören, können gegenüber den jeweiligen Telekommunikationsunternehmen Ansprüche nach § 1 UKlaG geltend machen. Damit steht den betroffenen Kunden zusätzlich ein außervertraglicher Gefahrenabwehranspruch zu.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses besteht mithin kein Bedürfnis für die Schaffung eines entsprechenden Straftatbestandes oder einer bußgeldbewehrten Ordnungsvorschrift in den telekommunikationsrechtlichen Regelungen. Dem würde zudem die „Ultima Ratio“-Funktion des Strafrechts entgegenstehen, dessen Aufgabe es ist, sozial schlechterdings unerträgliches Verhalten zu sanktionieren, nicht dagegen vertragswidriges Verhalten, wie es im Falle der Verfallklauseln vorliegen dürfte.

Der Gesetzgeber hat den Schutz vor unwirksamen AGB beziehungsweise vor verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken umfassend privatrechtlich geregelt und entsprechende Rechtsschutzmöglichkeiten eingeräumt. Vertragswidriges beziehungsweise treuwidriges Verhalten der Mobilfunkanbieter kann sowohl im Wege der Individual- als auch der Verbandsklage vor den zuständigen Gerichten geltend gemacht und die Rückzahlung von Guthaben gefordert werden.

Im Ergebnis vermag der Petitionsausschuss somit keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.